

Aktenzeichen: 4 AZR 402/05
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 5. Juli 2006
- 4 AZR 402/05 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 6. Oktober 2004
- 86 Ca 11244/04 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 19. Mai 2005
- 10 Sa 2590/04 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer pädagogischen Unterrichtshilfe

Gesetze:

BGB § 305c Abs. 2; Richtlinien über die Vergütung der unter den BAT fallenden Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis und der unter den BAT-O fallenden Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, deren Eingruppierung nicht tarifvertraglich geregelt ist, vom 20. September 1996 (LehrerRL Berlin) Abschnitt B Buchst. c

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

Parallelsache zu - 4 AZR 555/05 - (führend), - 4 AZR 586/05 - und
- 4 AZR 804/05 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarbeitsgericht



4 AZR 402/05
10 Sa 2590/04
Landesarbeitsgericht
Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
5. Juli 2006

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

beklagtes, berufungsklagendes und revisionsbeklagtes Land,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Bepler, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Wolter und Creutzfeldt sowie die ehrenamtliche Richterin Pfeil und den ehrenamtlichen Richter Grimm für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 19. Mai 2005 - 10 Sa 2590/04 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung der Klägerin seit dem 1. Februar 2003. 1

Die 47-jährige Klägerin erwarb 1979 die Befähigung zur Arbeit als Horterzieherin sowie die Lehrbefähigung für die Fächer Musikerziehung und Kunsterziehung für den Unterricht in den unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule. Die Klägerin war seit 1985 bei dem beklagten Land bzw. dessen Rechtsvorgänger zunächst in der Tätigkeit einer Erzieherin beschäftigt. 2

Der schriftliche Arbeitsvertrag vom 13. September 1995 lautet auszugsweise wie folgt: 3

„§ 1

Frau G L wird vom 01.07.1991 an für eine Beschäftigung als Erzieher im Bereich der Berliner Schulen auf unbestimmte Zeit weiterbeschäftigt.

...

§ 3

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Ersten Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die mit dem Land Berlin bzw. dem Arbeitgeberverband, dem das Land Berlin angehört, bisher vereinbarten, noch geltenden und künftig abzuschließenden Tarifverträge über Arbeitsbedingungen der Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind, Anwendung.

...

§ 5

a) ...

b) Ab 1. Juli 1991 ist die Angestellte
- in der Vergütungsgruppe VI b der Anlage 1 a



zum BAT-O eingruppiert.“

Seit dem 15. Februar 1999 ist sie als pädagogische Unterrichtshilfe an einer Schule für geistig- und mehrfachbehinderte Schüler in Berlin tätig und erhält Vergütung nach der Vergütungsgruppe Vb BAT. 4

Mit Schreiben vom 15. November 2002 und 18. März 2003 machte die Klägerin gegenüber dem beklagten Land erfolglos eine Vergütung nach VergGr. IVb BAT geltend. Mit ihrer Klage verfolgt sie ihren Anspruch weiter. 5

Die Klägerin hat vorgetragen, ihr Anspruch auf die verlangte Vergütung ergebe sich aus ihrer Eingruppierung in die Fallgruppe Nr. 12 des Abschnitts B Buchst. c der LehrerRL und ihrer seit dem 15. Februar 1999 beanstandungsfrei ausgeübten Tätigkeit. Als pädagogische Unterrichtshilfe sei sie zugleich Lehrkraft im Sinne dieser Vorschrift. Im Übrigen seien die Eingruppierungsregelungen unklar, so dass die bestehenden Auslegungszweifel gemäß § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des beklagten Landes gingen. 6

Die Klägerin hat beantragt, 7

1. festzustellen, dass das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin ab dem 1. Februar 2003 Vergütung nach Vergütungsgruppe IVb BAT zu zahlen,
2. festzustellen, dass das beklagte Land verpflichtet ist, auf die seit dem 1. Februar 2003 bis zum 18. Mai 2004 aufgelaufenen Bruttodifferenzen zwischen Vergütungsgruppe IVb und Vb BAT Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19. Mai 2004 zu zahlen und die nach dem 18. Mai 2004 auflaufenden monatlichen Bruttodifferenzen jeweils ab Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Auffassung vertreten, dass in den Nrn. 15 bis 18 des Abschnitts B Buchst. c der LehrerRL Spezialregelungen für Lehrkräfte enthalten seien, die als pädagogische Unterrichtshilfen eingesetzt würden, mit der Folge, dass Nr. 12 des Abschnitts B Buchst. c der LehrerRL nicht daneben angewendet werden könnte. Dies ergebe sich ua. daraus, dass in Nr. 7 und Nr. 8 des Abschnitts B Buchst. c der LehrerRL die pädagogischen Unterrichtshilfen ausdrücklich neben den „Lehrern an Sonderschulen“ erwähnt seien. 8

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung des beklagten Landes abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin das ursprüngliche Klageziel weiter. 9



Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

- Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die als Eingruppierungsfeststellungsklage - auch soweit sie Zinsforderungen zum Gegenstand hat - zulässige Klage (*st. Rspr. zB Senat 10. Dezember 1997 - 4 AZR 221/96 - AP BAT 1975 §§ 22, 23 Nr. 237 mwN*) im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IVb BAT. Die von ihr ausübende Tätigkeit einer pädagogischen Unterrichtshilfe erfüllt nicht das Tätigkeitsmerkmal der Nr. 12 des Abschnitts B Buchst. c der LehrerRL. 10
- I. Das Landesarbeitsgericht hat den geltend gemachten Anspruch der Klägerin abgewiesen, weil eine Auslegung der LehrerRL ergebe, dass für die pädagogischen Unterrichtshilfen nur diejenigen Fallgruppen herangezogen werden könnten, in denen sie ausdrücklich genannt worden seien. Diese gingen nach dem Spezialitätsgrundsatz den „allgemeineren“ Gruppen über die Eingruppierung von Lehrkräften vor. Diese Auslegungsregel finde sich auch in der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen des BAT und sei auch auf die LehrerRL anzuwenden. Dementsprechend komme eine Eingruppierung der Klägerin nach Fallgruppe Nr. 12 des Abschnitts B Buchst. c der LehrerRL nicht in Betracht. 11
- II. Dem folgt der Senat im Ergebnis sowie in der Begründung. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung nach Nr. 12 des Abschnitts B Buchst. c der LehrerRL. 12
1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass für die Eingruppierung der Klägerin die LehrerRL maßgeblich sind. 13
- a) Die Eingruppierung der Klägerin richtet sich nicht nach der Vergütungsordnung des BAT/BAT-O. § 22 BAT/BAT-O ist auf das Arbeitsverhältnis der Parteien trotz der arbeitsvertraglichen Verweisung auf den BAT-O nicht anzuwenden. Diese Vorschrift setzt voraus, dass die Tätigkeit des Angestellten überhaupt von der Vergütungsordnung zum BAT-O erfasst ist; die Anlage 1a ist Tatbestandsmerkmal des § 22 BAT (*Senat 18. Mai 1994 - 4 AZR 524/93 - BAGE 77, 23, 28 f.*). Dieses Tatbestandsmerkmal ist im Streitfall nicht erfüllt. 14



- aa) Nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen des BAT bzw. § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 8. Mai 1991 zum BAT-O findet die Vergütungsordnung (Anlage 1a) keine Anwendung auf Angestellte, die als Lehrkräfte - auch soweit sie nicht unter die Anlage 2I I zum BAT/BAT-O: Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte (im Folgenden: SR 2I I) fallen - beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. Als Lehrkräfte iSd. SR 2I I sind Personen anzusehen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt (Protokollnotiz zu Nr. 1 SR 2I I). 15
- bb) Die Klägerin ist Lehrkraft iSd. SR 2I I. Sie ist als pädagogische Unterrichtshilfe eingestellt. Ihre Arbeit ist auf Vermittlung von Wissen und praktische Handhabung des Erlernten ausgerichtet. Dies gibt ihrer Tätigkeit als pädagogische Unterrichtshilfe schon wegen des überwiegenden Zeitanteils ihrer Arbeitszeit das Gepräge (*im Erg. für pädagogische Unterrichtshilfen ebenso BAG 8. August 2002 - 8 AZR 647/00 - AP BAT-O §§ 22, 23 Nr. 23*). Hierüber besteht zwischen den Parteien auch kein Streit. 16
- b) Es kann im Übrigen dahinstehen, ob und ggf. welche Auswirkungen der Einsatz der Klägerin als pädagogische Unterrichtshilfe in dem ehemaligen Westteil der Stadt Berlin hat, wobei die Aushändigung eines entsprechenden Formulararbeitsvertrags - wie die Parteien übereinstimmend meinen - schlicht vergessen worden ist. Denn sowohl nach dem BAT als auch nach dem BAT-O sind jedenfalls zwischen den Arbeitsvertragsparteien vereinbarte Richtlinien maßgeblich für die Eingruppierung (*vgl. zB BAG 18. Oktober 2000 - 10 AZR 568/99 - ZTR 2001, 226, 227*). Das Landesarbeitsgericht ist insoweit zutreffend davon ausgegangen, dass die Anwendung der LehrerRL zwischen den Parteien vereinbart worden ist. 17
- aa) In ihrem schriftlichen Arbeitsvertrag haben die Parteien die Anwendung von Eingruppierungsrichtlinien des beklagten Landes allerdings nicht ausdrücklich vereinbart. Die Bezugnahme ist hier nur auf tarifvertragliche Regelungen erfolgt, nicht jedoch auf die einseitig gesetzten Weisungen des beklagten Landes. 18
- bb) Die Parteien haben jedoch konkludent die Anwendung der LehrerRL auf ihr Arbeitsverhältnis vereinbart. Grundsätzlich kann ein Verwaltungserlass auch erst im Laufe des Arbeitsverhältnisses mündlich oder durch schlüssiges Verhalten vereinbart werden (*Senat 21. Juli 1993 - 4 AZR 489/92 - AP BAT §§ 22, 23 Lehrer Nr. 64*). Eine solche konkludente Vereinbarung hat das Landesarbeitsgericht dem zwischen den Parteien gewechselten Schriftverkehr zu Recht entnommen. Die Klägerin hat ihren 19



Anspruch gegenüber dem beklagten Land mit der Anwendung der LehrerRL begründet. Das beklagte Land hat diesen Anspruch mit einer abweichenden Auslegung derselben LehrerRL zurückgewiesen und die seiner Meinung nach zutreffende Eingruppierung ausdrücklich mit der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe Nr. 15 des Abschnitts B Buchst. c der LehrerRL begründet. Das lässt darauf schließen, dass die LehrerRL insgesamt von beiden Parteien für den Vergütungsanspruch der Klägerin als maßgeblich angesehen wurden. Hiergegen haben die Parteien in der Revision auch keine Einwendungen erhoben.

2. Nach den LehrerRL des beklagten Landes ist die Klägerin als pädagogische Unterrichtshilfe aber nicht in VergGr. IVb eingruppiert. 20

a) Die für die Eingruppierung der Klägerin bedeutsamen Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts B Buchst. c der LehrerRL lauten, soweit für den Rechtsstreit von Bedeutung: 21

„B Sonstige Lehrkräfte an allgemeinbildenden ... Schulen ... auf deren Arbeitsverhältnis der BAT oder der BAT-O anzuwenden ist

Mit Lehrkräften im Angestelltenverhältnis, die nicht unter Abschnitt A fallen, ist arbeitsvertraglich eine eingruppierungsmäßige Behandlung nach den Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O wie folgt zu vereinbaren.

...

a) ...

b) ...

c) Lehrkräfte an Sonderschulen einschließlich der Klassen für Geistigbehinderte

...

4.⁶⁾ Lehrer mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Fachschulbildung als Lehrer für untere Klassen oder als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung und Prüfung in den entsprechenden Fächern des Lehrers für untere Klassen,

die Unterricht an einer Sonderschule erteilen IV b

...

7. Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung, Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer, sozi-



alpsychiatrischer oder sonderpädagogischer Ausbildung)

in der Tätigkeit von Lehrern an Sonderschulen
oder
als pädagogische Unterrichtshilfen, IV b

nach mindestens vierjähriger Berufsausübung nach
Abschluss der Zusatzausbildung²²⁾ IV a

8. Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung, Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung³⁴⁾
oder
Diplomerzieher und Diplomvorschulerzieher im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der KMK vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Hochschulbereich im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages - Hochschulbereich -

in der Tätigkeit von Lehrern an Sonderschulen
oder
als pädagogische Unterrichtshilfen, IV b

nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser
Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe²²⁾ IV a

...

10. Erzieher(innen) und Freundschaftspionierleiter¹⁴⁾
mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
und
Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach

in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für Geistigbehinderte IV b

11. Erzieher(innen) und Freundschaftspionierleiter¹⁴⁾
mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
und Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach
und
mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung²¹⁾

in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für Geistigbehinderte IV b

12. Erzieher(innen), Kindergärtner(innen), Hortner(innen), Krankengymnasten, Logopäden, Beschäftigungstherapeuten, Kinderdiakone und Freundschaftspionierleiter¹⁴⁾
mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung



und Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach
oder
mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer
Zusatzausbildung²¹⁾

in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschu-
len oder Sonderklassen für Geistigbehinderte, V b

nach mindestens vierjähriger Bewährung in dieser
Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe IV b

13. Erzieher(innen), Kindergärtner(innen), Hortner(innen),
Krankengymnasten, Logopäden, Beschäftigungsthe-
rapeuten, Kinderdiakone und Freundschaftspionier-
leiter¹⁴⁾
mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatli-
cher Anerkennung

in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschu-
len oder Sonderklassen für Geistigbehinderte V b

...

15. Erzieher(innen), Kindergärtner(innen), Hortner(innen),
Krankengymnasten, Logopäden, Beschäftigungsthe-
rapeuten, Kinderdiakone und Freundschaftspionier-
leiter¹⁴⁾

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatli-
cher Anerkennung

und
mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer
Zusatzausbildung²¹⁾

als pädagogische Unterrichtshilfen²³⁾ V b

16. Erzieher(innen), Kindergärtner(innen), Hortner(innen),
Krankengymnasten, Logopäden, Beschäftigungsthe-
rapeuten, Kinderdiakone und Freundschaftspionier-
leiter¹⁴⁾

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatli-
cher Anerkennung

als pädagogische Unterrichtshilfen²³⁾ V c

17. Sonstige pädagogische Unterrichtshilfen in Schulen
oder Klassen für Geistigbehinderte²³⁾
ohne Ausbildung nach Nummern 15 oder 16
mit mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer
Zusatzausbildung²¹⁾ V c

18. Sonstige pädagogische Unterrichtshilfen in Schulen
oder Klassen für Geistigbehinderte²³⁾
ohne Ausbildung nach Nummern 15, 16 oder 17 VI b.

Fußnoten

23) Pädagogische Unterrichtshilfen sind Lehrkräfte, die zeitlich
mindestens zur Hälfte der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen
wöchentlichen Arbeitszeit Unterricht erteilen und u. U. auch eine



Klasse leiten, aber stets unter der übergreifenden Verantwortung einer für das Lehramt an Sonderschulen ausgebildeten Lehrkraft.

34) Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin sowie Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppierungsmäßig behandelt, wenn sie am 1. August 1971 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausübten oder ihnen bis zum 31. Oktober 1992 diese Tätigkeit übertragen wurde.“

b) Die LehrerRL sind nach der Senatsrechtsprechung als Erlasse des öffentlichen Arbeitgebers grundsätzlich nach den Regeln des Verwaltungsrechts auszulegen. Ihre Vereinbarung richtet sich zwar nach den Regeln des BGB. Ihr Inhalt, der sich als behördeninterne Anweisung darstellt, gehört jedoch dem öffentlichen Recht an. Diesen Rechtscharakter verlieren Erlasse auch dann nicht, wenn sie kraft einzelvertraglicher Vereinbarung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses Anwendung finden. Danach ist - entsprechend dem Grundsatz des § 133 BGB - der wirkliche Wille des Hoheitsträgers zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks einer Willenserklärung zu haften, wobei aber nur derjenige Willensinhalt berücksichtigt werden kann, der im Erlass oder mit ihm in Zusammenhang stehenden Schriftstücken seinen Niederschlag gefunden hat. Denn der Adressat, also der ihn anwendende Behördenbedienstete, muss ihn aus sich heraus verstehen. Hierbei ist insbesondere die systematische und teleologische Interpretation von Bedeutung. Demgemäß ist auch der Gesamtzusammenhang der Regelungen ein wichtiges Auslegungskriterium (*Senat 6. September 1989 - 4 AZR 302/89 - ZTR 1990, 26, 27 mwN*).

22

c) Nach diesen Auslegungsgrundsätzen ergibt sich für die Klägerin als pädagogische Unterrichtshilfe keine Eingruppierung in die VergGr. IVb. Die pädagogischen Unterrichtshilfen in den Sonderschulen des beklagten Landes sind in verschiedenen Gruppen des Abschnitts B Buchst. c der LehrerRL ausdrücklich aufgeführt. Damit ist für sie eine abschließende spezielle Eingruppierungsregelung getroffen worden, neben der die Anwendung von Eingruppierungsvorschriften nach allgemeineren Merkmalen wie denen der Fallgruppe Nr. 12 wegen des Spezialitätsgrundsatzes ausscheidet. Die Klägerin kann sich deshalb nicht auf die Erfüllung dieser Tätigkeitsmerkmale berufen.

23

aa) Der Spezialitätsgrundsatz ist eine Kollisionsregel gleichrangiger Normen, die für Eingruppierungsvorschriften nach dem BAT in dessen Vorbemerkung Nr. 1 zu allen

24



Vergütungsgruppen der Anlage 1a ausdrücklich normiert ist, aber darüber hinaus allgemeine Bedeutung hat.

(1) Bei der tariflichen Eingruppierung von Arbeitnehmern unter Anwendung von Vergütungssystemen finden sich neben den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen häufig spezielle tarifliche Merkmale für bestimmte Tätigkeiten. Dabei kann uU eine Tätigkeit grundsätzlich die Merkmale sowohl einer speziellen als auch einer allgemeinen Vergütungsgruppe erfüllen. In derartigen Konstellationen sind nach dem Grundsatz der Spezialität, nach dem bei einer Konkurrenz zwischen einer allgemeinen und einer speziellen Norm die Spezialregelung vorgeht, allein die speziellen Tätigkeitsmerkmale maßgeblich. Diesen Rechtsgrundsatz haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes für das Verhältnis zwischen allgemeinen und besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT B/L in der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen ausdrücklich normiert. Eine Eingruppierung nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen scheidet demnach aus, wenn es für die betreffende Tätigkeit spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale gibt (*st. Rspr. Senat 10. September 1980 - 4 AZR 692/78 - AP BAT 1975 §§ 22, 23 Nr. 40; 4. April 1984 - 4 AZR 81/82 - AP BAT 1975 §§ 22, 23 Nr. 88; 18. Mai 1994 - 4 AZR 524/93 - BAGE 77, 23, 39 mwN*).

25

(2) Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Vergütungsordnung des BAT, sondern als allgemeine Regel auch bei anderen Vergütungssystemen, die auf Tätigkeitsmerkmalen aufbauen. Wenn die Normgeber eine konkrete Tätigkeit mit einer bestimmten Wertigkeit innerhalb des Gefüges eines Vergütungssystems versehen, ist bei Fehlen entgegenstehender Anhaltspunkte davon auszugehen, dass die Bewertung der Tätigkeit abschließend ist. Selbst wenn die Tätigkeit darüber hinaus die Merkmale einer allgemeinen Vergütungsgruppe erfüllt, würde es dem - durch die Schaffung der speziellen Tätigkeitsmerkmale erkennbaren - Willen der Normgeber verstoßen, insoweit zu einer abweichenden Bewertung zu kommen. Deshalb ist regelmäßig bei einer Erfüllung eines in einer Eingruppierungsnorm genannten Tätigkeitsbeispiels eine Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe auf Grund allgemeiner Merkmale nicht möglich (*vgl. für Tarifverträge aus der Privatwirtschaft Senat 21. Oktober 1987 - 4 AZR 49/87 - AP TVG § 1 Tarifverträge: Druckindustrie Nr. 19 = EzA TVG § 4 Druckindustrie Nr. 13; 25. September 1991 - 4 AZR 87/91 - AP TVG § 1 Tarifverträge: Großhandel Nr. 7 = EzA TVG § 4 Großhandel Nr. 2*).

26



- (3) Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass auch die Vergütungsgruppen der LehrerRL nach diesem Grundsatz auszulegen sind. Zwar beruhen sie auf einer einseitigen Leistungsbestimmung des öffentlichen Arbeitgebers. Gleichwohl dienen sie erkennbar dem Zweck der Schaffung einer einheitlichen Vergütungsordnung, die die von einem öffentlichen Arbeitgeber und Hoheitsträger in besonderer Weise zu gewährleistende Gleichbehandlung und damit einen bestimmten Gerechtigkeitsstandard beinhaltet. Ordnet der Richtliniengeber in zulässiger Weise einer bestimmten speziellen Tätigkeit eine bestimmte Vergütung zu, so ist auch insoweit davon auszugehen, dass er damit eine abschließende Bewertung treffen will (*Senat 6. September 1989 - 4 AZR 302/89 - ZTR 1990, 26, 27 zum sog. „Nichterfüllererlass“ NRW*). 27
- bb) Danach sind die pädagogischen Unterrichtshilfen des beklagten Landes ausschließlich in denjenigen Untergruppen des Abschnitts B Buchst. c der LehrerRL eingruppiert, in denen sie ausdrücklich genannt werden. 28
- (1) Die Tätigkeit einer pädagogischen Unterrichtshilfe im Sinne der LehrerRL ist hinreichend klar bestimmt. Mit dieser Funktionsbezeichnung soll allein ein bestimmter Tätigkeitsbereich beschrieben werden; auf die Ausbildung kommt es bei der Zuordnung einer Tätigkeit zu dem Bereich der pädagogischen Unterrichtshilfe nicht an (*Senat 30. Mai 1990 - 4 AZR 40/90 - AP BAT 1975 §§ 22, 23 Nr. 149*). In Fußnote 23 der LehrerRL, also im Normenwerk selbst, sind sie als Lehrkräfte bezeichnet, die zeitlich mindestens zur Hälfte der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Unterricht erteilen und ggf. auch eine Klasse leiten. Entscheidend ist dabei die Einschränkung, dass ihre Tätigkeit immer unter der übergreifenden Verantwortung einer für das Lehramt an Sonderschulen ausgebildeten Lehrkraft erfolgt. Damit ist ihre Tätigkeit im Rahmen einer Untergruppe aus dem Bereich der Lehrkräfte hinreichend deutlich abgegrenzt. 29
- (2) Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe Nr. 12 des Abschnitts B Buchst. c der LehrerRL berufen, da in dieser Gruppe die pädagogischen Unterrichtshilfen an Sonderschulen nicht aufgeführt werden. Im Abschnitt B Buchst. c der LehrerRL werden sie nur in den Fallgruppen Nrn. 7, 8 und 15 bis 18 genannt und den dem BAT entsprechenden Vergütungsgruppen VIb, Vc, Vb, IVb und IVa zugeordnet. Mit der Schaffung von besonderen Vergütungsgruppen für pädagogische Unterrichtshilfen hat der Richtliniengeber deutlich ge- 30



macht, dass diese Tätigkeit ausdrücklich und abschließend von dem Vergütungsschema erfasst werden soll, so dass eine anderweitige Eingruppierung der pädagogischen Unterrichtshilfen in andere Gruppen, etwa die der Lehrkräfte in Nrn. 9 bis 14 ausscheidet. Andernfalls gäbe es für die Fallgruppen Nrn. 15 bis 18 des Abschnitts B Buchst. c der LehrerRL kaum noch einen Anwendungsbereich. So wären zB alle acht in Nr. 16 genannten Berufsgruppen mit staatlicher Anerkennung, denen dort als pädagogische Unterrichtshilfen die VergGr. Vc zugewiesen ist, von den Ausbildungsvoraussetzungen her wörtlich von Nr. 13 des Abschnitts B Buchst. c der LehrerRL erfasst, dort in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für Geistigbehinderte und unter Zuweisung der VergGr. Vb. Bei der Auslegung der Tätigkeitsmerkmale der LehrerRL kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die einschlägigen Bestimmungen keine überflüssigen Merkmale enthalten (*Senat 30. Mai 1990 - 4 AZR 40/90 - AP BAT 1975 §§ 22, 23 Nr. 149*).

- cc) Die hiergegen gerichteten Einwände der Revision sind unbegründet. 31
- (1) Die Revision trägt vor, dass die speziellere Regelung in den LehrerRL sich nicht nur auf die Tätigkeit einer pädagogischen Unterrichtshilfe (gegenüber der Tätigkeit einer Lehrkraft) beziehe, sondern dass es auch im Bereich der persönlichen Voraussetzungen speziellere Regelungen gebe, etwa bei der Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach in Fallgruppe Nr. 12 des Abschnitts B Buchst. c der LehrerRL. 32
- Diese Auffassung ist unzutreffend. Wie schon die oben angeführte Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT B/L zeigt, ist die „Tätigkeit“ der Anknüpfungspunkt für die Kollisionsregel der Spezialität bei der Eingruppierung. Dies gilt auch und sogar für die Tätigkeitsmerkmale, die nur aus einem Funktionsmerkmal bestehen (zB Ärzte, Apotheker usw.), da bei diesen eine entsprechende Tätigkeit - stillschweigend - vorausgesetzt wird. Erst wenn die konkrete Tätigkeit die Merkmale verschiedener Vergütungsgruppen erfüllt, zu deren Unterscheidung unterschiedliche Ausbildungsvoraussetzungen normiert sind, kommt es auf das Vorliegen der entsprechenden Ausbildungsabschlüsse an. Demgemäß kann die Klägerin nur Vergütung nach einer der Gruppen verlangen, in denen jeweils die Tätigkeit der pädagogischen Unterrichtshilfe ausdrücklich aufgeführt ist. 33
- Dass ein bestimmter Ausbildungsstand, über den die Klägerin im Streitfall verfügt, bei den pädagogischen Unterrichtshilfen nicht zu einer höheren Vergütungsgruppe führt, ist eine Wertentscheidung des Richtliniengebers, die unter Berücksichti- 34



gung seines weiten Gestaltungsermessens (vgl. dazu BAG 3. Dezember 1997 - 10 AZR 563/96 - BAGE 87, 180, 183) nicht zu beanstanden ist. Die Tätigkeitsmerkmale für pädagogische Unterrichtshilfen messen nur bestimmten Ausbildungsqualifikationen vergütungserhöhende Bedeutung bei. Eine pädagogische Unterrichtshilfe ohne Ausbildung ist in der Fallgruppe Nr. 18 (= VergGr. VIb) eingruppiert. Hat sie dagegen eine mindestens 12-monatige sonderpädagogische Zusatzausbildung absolviert, ist sie in der Fallgruppe Nr. 17 (= VergGr. Vc) eingruppiert. Mit einer staatlichen Prüfung als Erzieherin, Kindergärtnerin, Hortnerin, Krankengymnastin, Logopädin, Beschäftigungstherapeutin, Kinderdiakonin oder Freundschaftspionierleiterin unterfällt sie der Fallgruppe Nr. 16, der ebenfalls die VergGr. Vc zugeordnet ist. Liegen die beiden (zusätzlichen) Voraussetzungen der Fallgruppen Nr. 17 und Nr. 16 vor, kommt zu der staatlichen Prüfung also noch die 12-monatige sonderpädagogische Zusatzausbildung hinzu, entspricht dies der Fallgruppe Nr. 15 (= VergGr. Vb). Eine höhere Eingruppierung von pädagogischen Unterrichtshilfen in den Fallgruppen Nrn. 8 und 7 soll nach dem Willen des Richtliniengabers erst erfolgen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine Fachhochschulausbildung absolviert hat, nämlich als Jugendleiter, Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder als Diplomerzieher oder Diplomvorschulerzieher in der Tätigkeit einer pädagogischen Unterrichtshilfe. Dies entspricht der VergGr. IVb und eröffnet nach achtjähriger Bewährung die VergGr. IVa. Verfügt er über eine abgeschlossene zusätzliche (zB heilpädagogische) Spezialausbildung, kann er bereits nach vierjähriger Berufsausübung in die VergGr. IVa aufsteigen. Dass es darüber hinaus Qualifikationen gibt, die möglicherweise nützlich für die Ausübung der Tätigkeit einer pädagogischen Unterrichtshilfe sind, in den LehrerRL jedoch nicht zu einer höheren Eingruppierung einer pädagogischen Unterrichtshilfe führen, ist denkbar und nicht zu beanstanden. Nach dem Willen des Richtliniengabers ist die Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen, über die die Klägerin verfügt, vergütungsrechtlich aber nur dann relevant, wenn die ausgebildete Person verantwortlich Unterricht an einer Sonderschule erteilt (Fallgruppe Nr. 4 Abschnitt B Buchst. c der LehrerRL), und nicht, wenn sie als pädagogische Unterrichtshilfe tätig ist. Eine Ausnahme hiervon hat der Richtliniengaber in der Fußnote 34 zu Nr. 8 Abschnitt B Buchst. c der LehrerRL ua. für solche Erzieherinnen geregelt, denen die Tätigkeit einer pädagogischen Unterrichtshilfe bis zum 31. Oktober 1992 übertragen wurde. Diese Sonderregelung belegt die grundsätzliche Wertentscheidung, in anderen als den dort geregelten Ausnahmefällen diese Ausbildung einer pädagogischen Unterrichtshilfe



nicht gesondert zu bewerten. Diese Differenzierung ist sachlich begründbar und liegt im Ermessen des Richtliniengebers.

(2) Entgegen der Ansicht der Revision spricht auch die in § 305c Abs. 2 BGB normierte Unklarheitenregel nicht gegen dieses Ergebnis. Denn die LehrerRL sind nicht unklar im Sinne von § 305c Abs. 2 BGB. Sie erfassen die Tätigkeit der pädagogischen Unterrichtshilfen ausdrücklich und ordnen sie je nach Ausbildung einer Gruppe und damit einer Vergütungsgruppe zu. Ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin, die als pädagogische Unterrichtshilfe tätig ist, kann allein dem Wortlaut der LehrerRL die für sie zutreffende Gruppe bzw. Vergütungsgruppe mit hinreichender Klarheit entnehmen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. 36

Bepler

Wolter

Creutzfeldt

Pfeil

Grimm

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)